

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Offerten, Bestätigungen und Verträge von MARVINPAC. Der Kunde anerkennt die allgemeinen Bedingungen von MARVINPAC und erklärt, sie zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen, Ergänzungen und subsidiäre Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von MARVINPAC gültig.

### 2. Offerten

Telefonisch eingeholte Auskünfte sind für MARVINPAC nicht verbindlich. Wird nichts anderes vereinbart, sind alle Offerten des Verkäufers unverbindlich. Die Preise und Lieferfristen gelten nur für die bestellten Mengen. Auf ungenauen Daten beruhende Offerten werden nur als Richtofferten abgegeben.

### 3. Neuentwicklungen

Die von MARVINPAC angefertigten Muster und Prototypen bleiben ausschliessliches Eigentum von MARVINPAC und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Ausführung von Bestellungen nach Modellen und Entwürfen des Kunden erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Kunden und unter Ausschluss jeder Haftung von MARVINPAC, namentlich in Bezug auf Urheberrechte, Patente und hinterlegte Marken in Verbindung mit diesen Modellen oder Entwürfen.

### 4. Druckunterlagen und Stanzwerkzeuge

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Kosten für die Herstellung der Werkzeuge dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zu deren Aufbewahrung ist auf zwei Jahre seit der letzten Bestellung beschränkt.

### 5. Preise

Die Rechnungen von MARVINPAC beziehen sich auf die endgültigen Mengen und auf die tatsächlich ausgeführten Arbeiten. Wird nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken netto ab MARVINPAC, zuzüglich MWST, Steuern, Kosten, Zollgebühren oder andere Abgaben für die Ausführung der Bestellung, ohne Verpackung, Versicherung und irgendwelche Abzüge. Beträgt der Bestellwert weniger als CHF 2000.-, wird eine Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 200.- verlangt.

### 6. Bestellungsänderungen

Wünscht der Kunde Änderungen an der Bestellung, hat er dies MARVINPAC schriftlich zu beantragen. MARVINPAC teilt dem Kunden mit, ob und unter welchen Bedingungen diese Änderungen möglich sind. Bestellungsänderungen verstehen sich als vom Kunden akzeptiert, wenn er sie nicht innert zweier Arbeitstage zurückweist.

### 7. Vertragsschluss

Die Preise werden aufgrund der Tarife oder der Offerten bestimmt. Die Preise werden ab dem Datum der Offerte für einen Monat garantiert. Nach Abschluss des Kaufvertrages kann der Kunde eine Bestellung nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von MARVINPAC annullieren oder ändern. MARVINPAC behält sich vor, dem Kunden allfällige Kosten in Verbindung mit einer solchen Annullierung oder Änderung in Rechnung zu stellen. Die Bestätigung der Offerte und dementsprechend die Ausführung der Bestellung erfolgen durch die Annahme ihrer Bedingungen mit der Rücksendung der Annahmestätigung oder der vom Kunden datierten und unterzeichneten Offerte.

### 8. Bonitätsprüfung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass MARVINPAC nach der Bestellaufgabe die Bonität des Kunden prüfen und sich zu diesem Zweck auch ohne dessen ausdrückliches Einverständnis Daten über ihn beschaffen kann. Die in der Schweiz geltenden Richtlinien über den Persönlichkeitsschutz werden dabei berücksichtigt. Bei negativer Bonitätsprüfung behält sich MARVINPAC ausdrücklich vor, die Bedingungen der Bestellung zu ändern oder deren Ausführung zu verweigern. Diese Beurteilung erfolgt im freien Ermessen von MARVINPAC.

### 9. Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch direkte Übergabe des Produkts an den Kunden, durch einfache Mitteilung der Verfügbarkeit oder durch Übergabe an ein Versandunternehmen oder einen Spediteur in den Räumlichkeiten oder Lagern von MARVINPAC. Die Einhaltung der von MARVINPAC bestätigten Fristen kann nur geltend gemacht werden, wenn das Material gemäss Vereinbarung angeliefert wird. MARVINPAC haftet nicht für die Folgen von Verzug, wenn er dem Kunden, seinem Lieferanten oder seinem Auftraggeber anzulasten ist. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgen die Lieferungen auf Europalpaletten. Der Empfänger verpflichtet sich, MARVINPAC die gleiche Anzahl einwandfreie Tauschpaletten bereitzustellen. Nicht getauschte Paletten werden mit CHF 30.- pro Palette in Rechnung gestellt. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz zu verlangen. Können bestellte Produkte nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden und ist dafür der Kunde verantwortlich (z. B. fehlender Lagerraum), ist MARVINPAC nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen oder den Kaufpreis in Rechnung zu stellen und vom Kunden die Rückerstattung der Lagerkosten zu verlangen.

### 10. Teillieferungen und aufgeschobene Lieferungen

Bestellungen mit Teillieferungen erfordern einen formellen Beschluss von MARVINPAC. Wird nichts anderes vereinbart, gehen die Lagerkosten solcher Bestellungen zulasten des Kunden. Wird die Lieferung auf Verlangen des Kunden oder aus Gründen, die nicht MARVINPAC anzulasten sind, aufgeschoben, gehen sämtliche damit verbundenen Kosten (Lagerung, Aufbewahrung, Versicherung usw.) zulasten des Kunden. Bei Teillieferungen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

### 11. Mengenänderung (nur für Karton und Wellkarton)

Folgende Mengenänderungen in branchenüblicher Höhe werden akzeptiert:  
- bis 1'000 Stück pro Format = 20%  
- über 1'000 Stück pro Format = 10%

### 12. Übergang der Gefahr

Die Gefahr geht spätestens dann auf den Kunden über, wenn sie MARVINPAC verlassen.

Daraus folgt insbesondere, dass die Spedition der Waren auf Gefahr des Kunden erfolgt.

### 13. Kündigung des Kaufvertrages

Durch höhere Gewalt kann einen bestätigten Auftrag annullieren, wenn sich MARVINPAC schriftlich damit einverstanden erklärt. Bei einer Kündigung des Kaufvertrages schuldet der Kunde MARVINPAC eine Konventionalstrafe in Höhe von 15% des Nettokaufpreises. Der Anspruch auf weitere Entschädigungen bleibt vorbehalten, falls einzelne Teile oder Verpackungen von MARVINPAC bereits geliefert wurden, um die Bestellung, die der Kunde annullieren möchte, ausführen zu können. In diesen Fällen wird die Konventionalstrafe vom Gesamtbetrag der Entschädigungen abgezogen.

### 14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bleibt MARVINPAC Eigentümerin der gelieferten Produkte. Der Kunde sorgt für die Beachtung des Eigentumsrechts von MARVINPAC und informiert Dritte gegebenenfalls darüber. Er verpflichtet sich, alles Nötige zum Schutz dieses Rechtes zu unternehmen, namentlich die Eintragung im entsprechenden Register.

### 15. Höhere Gewalt

Durch höhere Gewalt eingetretene Ereignisse entheben MARVINPAC ihrer Pflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Feuer und Embargos.

### 16. Reklamationen

Schriftliche Reklamationen betreffend die Ausführung einer Bestellung haben innert 10 Arbeitstagen ab der Lieferung der Arbeit oder ihrer Aufgabe bei der Post schriftlich zu erfolgen. Jeder Entschädigungsantrag wird nach Gesetz behandelt (Art. 100 und 101 OR). Sollte MARVINPAC dem Kunden eine Entschädigung bezahlen, entspricht diese höchstens dem von MARVINPAC für die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Betrag. MARVINPAC übernimmt keinerlei wirtschaftliche Schäden, die durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen möglicherweise entstanden sind. Macht der Kunde wegen allfälliger Mängel Ansprüche geltend, darf er noch ausstehende Zahlungen nur in zweifellosen Fällen zurückbehalten.

### 17. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt zu den in der Rechnung angegebenen Bedingungen. Auf fälligen Beträgen wird Verzugszins berechnet. Dieser Zins läuft von der Fälligkeit bis zur Zahlung. Ausserdem sind alle durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, insbesondere die Mahnkosten, vom Kunden zu tragen. Wurde nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist MARVINPAC berechtigt, 5% Verzugszins pro Jahr zu verlangen. Bei Zahlungsverzug behält sich MARVINPAC vor, bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Rechnungen sämtliche weiteren Lieferungen zurückzubehalten. Ratenzahlungen erfordern das vorherige schriftliche Einverständnis von MARVINPAC. Zahlungen zur Begleichung alter Rechnungen werden dem Kunden in folgender Reihenfolge gutgeschrieben: Kosten, Zins, Hauptforderung. MARVINPAC behält sich in begründeten Fällen vor, eine Vorauszahlung zu verlangen oder gewährte Ratenzahlungen zu widerrufen.

Ist der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Zahlung in Verzug, ist MARVINPAC berechtigt, die sofortige Bezahlung des Gesamtbetrages zu verlangen oder den Vertrag ohne zusätzliche Nachfrist unverzüglich zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit der Bezahlung des Gesamtbetrages in Verzug ist.

### 18. Postspesen

Bei Massensendungen behält sich MARVINPAC vor, eine in ihrem eigenen Ermessen bestimmte Vorauszahlung zu verlangen.

### 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von MARVINPAC. Der Weiterzug an das Bundesgericht bleibt vorbehalten. Bei Streitigkeiten gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Diese allgemeinen Bedingungen gelten in ihrer jeweils neusten Version. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ab ihrem Empfang als genehmigt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung keine Rechtsgültigkeit haben, bleibt die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Bedingungen erhalten. Anstelle dieser ungültigen und nicht anwendbaren Bestimmungen muss eine Bestimmung treten, die sich möglichst dem von den Vertragsparteien erwünschten wirtschaftlichen Ergebnis annähert. MARVINPAC ist jedoch berechtigt, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag den Kunden an dessen Gerichtsstand zu verfolgen.

Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen der allgemeinen Bedingungen ist nur die französische Sprache verbindlich und für die Parteien verpflichtend.